

XXX · XXX · XXX XXX

Geschäftsführer/in der
Mandat ABC OHG
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Bitte zuvor rechtlichen
Rat einholen

	Tz
Baden-Baden, 25.04.02	1
Jahresabschluss zum 31.12.01 Hinweis entsprechend dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen – StaRUG i.V.m. Insolvenzordnung (vgl. § 102 StaRUG) Pflichten der Geschäftsführer und der Überwachungsorgane (Gesellschafter) (vgl. § 1 StaRUG)	2
Sehr geehrte Frau Muster, sehr geehrter Herr Muster,	3
gerne haben wir zum 31.03.02 die aktuelle laufende Buchhaltung sowie auf Grundlage der Buchhaltung 01 den Jahresabschluss zum 31.12.01 für Ihr Unternehmen erstellt.	4
In diesem Zusammenhang dürfen wir Ihnen nachfolgende ergänzende Hinweise geben:	5
Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns gegenüber gemachten Angaben trägt die Geschäftsführung.	6
1. Bei Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.01 unter Einbeziehung der aktuellen Buchhaltungsunterlagen und Auswertungen für die Monate Januar, Februar und März 2022 haben wir festgestellt, dass das Unternehmen Jahresfehlbeträge erwirtschaftet hat.	7
2. Die aktuelle Ertragssituation im ersten Quartal 02 ist nicht zufriedenstellend. Die Liquiditätsreserve Ihres Unternehmens nimmt zunehmend schneller ab.	8
3. Bitte analysieren Sie den Ihnen vorliegenden Jahresabschluss sowie die betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWAs) genau, insbesondere in Anbetracht der nachfolgend genauer erläuterten Pflichtenlage.	9

Stand: 03.11.2025

Um einer möglichen Insolvenzantragspflicht wegen	10
<ul style="list-style-type: none"> • Überschuldung oder • Zahlungsunfähigkeit 	
rechtzeitig vorzubeugen, empfehlen wir jetzt oder zeitnah Maßnahmen zu ergreifen , um der negativen Entwicklung Ihres Unternehmens rechtzeitig entgegenzuwirken.	
<u>Pflichtenlage der gesetzlichen Vertreter</u>	11
Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie als Geschäftsführer/in, stets und in eigener Verantwortung, fortlaufend – auch unterjährig – über die Entwicklungen, welche den Fortbestand der Unternehmen gefährden können, wachen müssen (Überwachungspflicht).	12
Werden solche Entwicklungen erkannt,	13
<ol style="list-style-type: none"> 1. müssen geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen und 2. den Gesellschaftern bzw. den Überwachungsorganen gegenüber Bericht erstattet werden (Informationspflicht § 1 StaRUG): 	
<p>„(1) Die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiter) 1 wachen fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können. Erkennen sie solche Entwicklungen, ergreifen sie 2 geeignete Gegenmaßnahmen und erstatten den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) 3 unverzüglich Bericht. Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe, wirken die Geschäftsleiter unverzüglich auf deren Befassung hin.</p> <p>(2) Bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 15a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Insolvenzordnung gilt Absatz 1 entsprechend für die Geschäftsleiter der zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter.</p> <p>(3) Weitergehende Pflichten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.“</p>	14
Als Maßnahmen , die Sie bereits mit Ihrem Berater in unserem Hause fernmündlich erörtert haben, kommen in Ihrem Falle beispielsweise in Betracht:	15
<ul style="list-style-type: none"> • Zuführung neuen Kapitals nach (Teil-) Veräußerung des ungenutzten Grundstücks oder des Immobilienkomplexes in 12345 Musterstadt • Umnutzung, Betreiben, Verkaufen, Vermieten von Gebäudeteilen oder einzelner Gebäudeteile für nicht-betriebliche Zwecke oder andere neue Verwendungen, z.B. Nutzung als Altersresidenz oder Seniorenzentrum. 	
Bitte beachten Sie	16
<ul style="list-style-type: none"> • ungeachtet der eingeleiteten Maßnahmen in diesem Zusammenhang auch ergänzend Ihre Pflichten bei Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 Insolvenzordnung (nachfolgend dargestellt) und • die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsführer und Mitglieder der Überwachungsorgane (Gesellschafter). 	
Holen Sie hierzu gegebenenfalls rechtlichen Rat eines Fachjuristen oder eines anderen Fachkundigen ein.	17
Solange eine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt, bietet das StaRuG neue Gestaltungsmöglichkeiten zur Sanierung und Restrukturierung, um eine Insolvenz zu vermeiden.	18
Gestaltungsmöglichkeiten bestehen hier jedoch nur, solange keine Insolvenzantragspflicht geboten ist.	

<u>Auszüge aus der Insolvenzordnung (InsO)</u>	19
„§ 17 Zahlungsunfähigkeit	20
(1) Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit.	
(2) Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.“	
„§ 18 Drohende Zahlungsunfähigkeit	21
(1) Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.	
(2) Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen.	
(3) Wird bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorgans, allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Abwicklern gestellt, so ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der oder die Antragsteller zur Vertretung der juristischen Person oder der Gesellschaft berechtigt sind.“	
„§ 19 Überschuldung	22
(1) Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.	
(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich . Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, für die gemäß § 39 Abs. 2 zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.	
(3) Ist bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.“	
Bei weiteren fachlichen Fragen zu Ihren Pflichten oder dem pflichtgemäßen Vorgehen, zögern Sie bitte nicht einen im Gesellschaftsrecht fachkundigen Juristen, z.B. RA Hans Schlau, Schlaustraße 14, 34567 Schlaustadt, zu Rate zu ziehen.	23
Eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit Herr RA Schlau wird von uns in jedem Fall empfohlen.	24
Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	
Mit freundlichen Grüßen	
XXX	
WP/StB	
Die vorstehenden Inhalte wurden besprochen und verstanden.	

 Frau Muster

 Herr Muster